



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1915
Signatur: Amb. 4. 637(1915)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

hauptschule und an der Fortbildungsschule über das Pflichtstundenmaß hinaus zu leisten sind, unentgeltlich zu übernehmen. Hierauf setzte die Kgl. Lokalschulkommission das Pflichtstundenmaß, um eine möglichst gleichmäßige Belastung des Lehrpersonals herbeizuführen, zunächst auf 30 Stunden für alle Lehrkräfte fest. Wohl belastete diese Anordnung das gesamte Lehrpersonal mit gleichem Pflichtstundenmaß; da aber das Pflichtstundenmaß bisher für die Lehrer der I. Klassen 26 Stunden, der II.—IV. Klassen 28 Stunden, der V. Klassen und der Hilfsklassen 27 Stunden, der VI. und VII. Klassen 26 Stunden und der VIII. Klassen 22 Stunden betrug, so war die Mehrbelastung — 4, 2, 3, 4 und 8 Stunden — also sehr verschieden, je nach der Klasse, in welcher unterrichtet wurde. Ein gleiches Pflichtstundenmaß läßt auch gänzlich außer Betracht, daß die Korrekturen in den oberen Klassen von weit größerem Umfang sind als in den mittleren und unteren, und daß auch der Unterricht in den VII. und VIII. Klassen eingehendere Vorbereitung verlangt. Besonders große Anforderungen wurden deshalb an jene Lehrkräfte gestellt, welche den Unterricht in 2 Klassen VI und VII oder VII und VIII zu übernehmen hatten. Aus diesen Erwägungen wurde für die Berechnung des Nebenunterrichts vom 1. Januar 1915 bis zum Schlusse des Schuljahres das sachungsgemäße Pflichtstundenmaß, zuzüglich von zwei weiteren Stunden, zu Grunde gelegt, also 28 Stunden gegen 26 in den I. Klassen, 30 gegen 28 in den II.—IV., 29 gegen 27 in den V. Klassen und Hilfsklassen, 28 gegen 26 in den VI. und VII. und 24 gegen 22 Stunden in den VIII. Klassen.

Seit Beginn des Schuljahres 1915/16 erfolgte die Berechnung und Vergütung des Nebenunterrichts wieder nach den in der Satzung über die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte enthaltenen Bestimmungen.

2. Volkshauptschule.

Schulbetrieb. Die Klassen I—VI der Volkshauptschule wurden im Schuljahr 1915/16 im Abteilungsunterricht mit etwa halber Wochenstundenzahl weiter geführt; die VII. und VIII. nahmen den Unterricht, soweit es die verfügbaren Räume und die Verteilung des Nebenunterrichts zuließen, vollständig auf; bei Verminderung der Zahl der verfügbaren Lehrkräfte durch Einberufungen zum Heeresdienst, Beurlaubungen usw. wurde Abteilungsunterricht auch in den VII. und VIII. (zuerst in den Mädchen-, dann in den gemischten, zuletzt in den Knaben-) Klassen durchgeführt.

Für die Klassen mit Abteilungsunterricht ergaben sich folgende Stundenpläne.

Lehrgegenstand	Schuljahr					
	I.—III. Klasse	IV.—VI. Klasse	VII. Klasse	IV.—VII. Klasse	VIII. Klasse	
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Knaben Stunden	Mädchen Stunden
Religionsunterricht	2	2	2	3	1	1
Anschauungsunterricht mit Heimatkunde	2	—	—	—	—	—
Erdkunde u. Geschichte	—	3	3	3	4	4
Naturgeschichte und Naturlehre						
Deutsche Sprache	4	3	4	3	3	3
Rechnen	4	3	3	3	3	3
Schönschreiben	1	1	1	1	—	—
Singen	1	1	1	1	1	1
Choralgesang	—	1	—	—	—	—
zusammen	14	14	14	14	12	12